

# ***Kleingartenanlage Toitenwinkler Weg e.V.***



***gegründet am 24. September 1920***

## Satzung des Kleingartenvereins „Toitenwinkler Weg e.V.“

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Kleingartenverein (im folgenden KGV genannt) führt den Namen „Kleingartenanlage Toitenwinkler Weg“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock-Gehlsdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
3. Gerichtsstand ist die Hansestadt Rostock.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der KGV ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock.
6. Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte des VKSK „Toitenwinkler Weg“.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Nutzung der angepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten entsprechend der Rahmengartenordnung des Verbandes.
  - b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
  - c) Die Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens.
6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.
7. Zur Bienen- und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz § 20 a Pkt.7 umgesetzt.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder). Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Pachtjahres.
- b) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch beim Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- c) Durch den Tod.

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Die Mitgliedschaft in dem KGV „Toitenwinkler Weg“ e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

#### 3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied des KGV können Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im allgemeinen oder um den KGV besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen sowie Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt, zu erheben. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das folgende Jahr bis zum 30. November des Vorjahres an den Verband der Gartenfreunde überwiesen werden.

## § 5 Organe

Organe des KGV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Revisionskommission.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Sie kann auch durch Aushang im Vereinsgelände bekannt gegeben werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist vier Wochen vorher bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer in Fällen des § 6 Abs. 6 h und § 11 Abs. 1). Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) wenn erforderlich: Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes
  - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen
  - f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs.2 c
  - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - h) Satzungsänderungen.
7. Einfache Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Dreiviertelmehrheit der Mitglieder voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Verband der Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.  
Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzenden
  - stellv. Vorsitzenden
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - Fachberater für Ökologie und Umweltschutz.
2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam. Bei Verhinderung eines von ihnen ist der andere zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung zusammen mit dem Schriftführer, zur Vertretung des KGV berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein. Aufwandsentschädigungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
8. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen, Obleute und Beauftragte zu berufen bzw. zu ernennen. Sie wirken beratend.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - Vorstand
  - Vorsitzenden der Kommissionen
  - Wegeobleuten
  - Beauftragten
  - Delegierten des Kreisverbandes
2. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden vom Vorstand berufen. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Kommission vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.  
Die Kommissionen wirken im Auftrage des Vorstandes eigenverantwortlich im Interesse des Vereins und sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
3. Die Wegeobleute können von Mitgliedern, die an demselben Weg ihren Garten haben, gewählt oder vom Vorstand ernannt werden. Die Wegeobleute werden durch den Vorstand angeleitet.
4. Die Vorsitzenden der Kommissionen und die Wegeobleute können sich bei der Sitzung des erweiterten Vorstandes durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

5. Die Beauftragten werden für spezielle Sachgebiete vom Vorstand eingesetzt. Sie wirken wie Kommissionen.
6. Die Delegierten des Verbandes der Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden mindestens halbjährlich vom Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Eine Sitzung ist auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes binnen zweier Wochen abzuhalten.  
Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Aufgaben des KGV zu unterstützen und zu beraten. Er fasst mit Ausnahme des § 8 Abs. 8 keine für den Vorstand verbindlichen Beschlüsse.
8. Zur Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Nur in diesen beiden Fällen ist der erweiterte Vorstand ein beschlussfassendes Organ. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Über Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## **§ 9 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus:
  - Vorsitzenden
  - Stellvertreter
  - einem Mitglied
2. Die Revisionskommission ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, es sollte über die nötige Eignung verfügen.
3. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Der Vorsitzende hat beratende Stimme im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand.
4. Die Revisionskommission ist der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft unangemeldet mindestens zweimal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorsitzenden des Vorstandes.
5. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Kasse
  - Buchführung
  - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
  - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Revisionskommission und einem Mitglied zu unterschreiben und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Kassen- und Rechnungswesen**

Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Kassierer unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes. Der Verband Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock ist bei gegebener Veranlassung berechtigt (z. B. drohende Schädigung der Verbandsinteressen) die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des KGV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder.
2. Vor Auflösung des KGV ist entsprechend der Satzung des Verbandes Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock zu verfahren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur weiteren Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Personen dafür bestellt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2014 beschlossen.

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Beim Verband Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.